

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Gemeinde Obertraun
4831 Obertraun Nr. 180

Geschäftszeichen:
UANw-Uanw-2019-443868/2-2019-Wai

Bearbeiter: TOAR Ing. Thomas Waidhofer
Tel: (+43 732) 77 20-134 55
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Zl.: 031/201-995/2019Mo

Linz, 10. Oktober 2019

Gemeinde Obertraun
Flächenwidmungsplan Nr. 04/1997, Änderung Nr. 58;
Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1/1997 Änderung Nr. 11
- Wintersportanlage Gjaidalm, Schlepplift und Piste

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Dachstein Tourismus AG beabsichtigt auf Teilflächen der Grundstücke 471/1 und 472/10 (beide KG Obertraun) eine Schleppliftanlage mit Schipiste zu errichten. Die im Eigentum der ÖBf. AG befindlichen Grundstücke sind als Grünland-Ödland gewidmet, deswegen plant die Gemeinde, eine Änderung im Flächenwidmungsplan und im örtlichen Entwicklungskonzept vorzunehmen.

Konkret sollen Teile der oben erwähnten Grundstücke mit der Änderung Nr. 58 des FWPL. 4/1997 von derzeit „Grünland – Ödland“ in „Grünland - Erholungsfläche – Wintersportanlage und Schlepplift“ umgewidmet werden. Gleichzeitig soll das Örtliche Entwicklungskonzept auf diese Widmung angepasst werden. Die Umwidmungsfläche weist eine Größe von etwa 1,6 ha auf und ist zum Teil mit Latschen bedeckt.

Die Österreichischen Bundesforste AG als Grundeigentümer der Grundstücke 471/1 und 472/10 haben ein Projekt zur Herstellung eines neuen Schleppliftes und einer neuen Piste im Bereich Gjaidalm, Krippenstein ausgearbeitet und bereits zur naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht. Im Bereich der Schutzhütte Gjaidalm auf einer Seehöhe zwischen 1735 und 1790 m soll ein neuer Schlepplift mit einer Länge von 310 m und einer Breite von 9,0 m mit insgesamt 4 Stützen - im Talbereich und am Berg mit je einem Container als Technikraum ausgestattet - errichtet werden. Im Anschluss sind zwei Pistenanbindungen geplant. Konsenswerber für die Herstellung des Schleppliftes und der Piste ist die Dachstein Tourismus AG.

Die Umwidmungsfläche bzw. das vorgesehene Schiprojekt liegt am Hochplateau des Krippensteins am Ende der dritten Aufstiegshilfe am Rande des Schigebietes Dachstein – Krippenstein. Offensichtlich soll mit dem beantragten Vorhaben eine einfachere Aufstiegshilfe der ca. 50 m tiefer gelegen Gjaidalm an das Schigebiet geschaffen werden. Derzeit besteht ein Tellerlift, der nur den ersten steilen Hang von der Schutzhütte hangaufwärts überwindet, im Anschluss besteht ein etwa 200 m langer Schiweg zum Schigebiet. Diese Situation soll mit dem beantragten Vorhaben in der Form entschärft werden, dass der neue Schlepplift die gesamte Höhendifferenz überwindet und in weiter Folge sollen zwei Pistenanbindungen mit Längen von 55 bzw. 30 m hergestellt werden.

Die geplanten Baumaßnahmen sehen Sprengungen und Aufschüttungen im hügeligen Gelände vor, sodass Dammböschungen von bis zu 4 m Höhe entstehen. Für den Bau der Schleppliftrasse sind Erd- und Gesteinsbewegungen im Ausmaß von ca. 800 m³, für die beiden Pisten von ca. 500 m³ erforderlich. Bezüglich weiterer Details wird auf das Naturschutzberrät der ÖBf. AG hingewiesen.

Die vorgesehene Umwidmungsfläche und somit der geplante Schilift mit den Pisten liegen in einem naturschutzfachlich sehr prägnanten Landschaftsbereich; im hochalpinen Bereich auf einer Seehöhe von etwa 1750 m des Krippensteines, auf dem mit Latschen bestockten Karstplateau. Zwischen den Latschen stocken noch vereinzelt Lärchen und Kiefern. Vor allem im Bereich der Liftrasse, aber auch im übrigen Umfeld bestehen noch Reststrukturen von bewachsenen Humusbereichen, wo ökologisch hochwertige Magerrasen oder Strauchgesellschaften anzutreffen sind.

Die Umwidmung in Grünland – Wintersportanlage ermöglicht eine erhebliche Geländemodellierung mit Sprengungen und Anschüttungen, sodass sehr massiv in die Karstformationen eingegriffen werden kann und wird, wodurch auch das Relief mit den charakteristischen Rillenbildungen im Bereich der Umwidmungsfläche massiv verändert wird. Gleichzeitig werden Senken mit Anschüttungen ausgeglichen und ebene, sehr geradlinige Strukturen, die sich (nach unserer Einschätzung) trotz intensiver Bemühungen - allein schon auf Grund der Höhenlage - nur sehr schwer begrünen lassen, geschaffen. Die entstehende „Landschaftswunde“ wird vor allem in den Sommermonaten sicherlich viele Jahre markant die Umgebung prägen. Praktisch wird eine Einebnung des Geländes auf der Liftrasse auf den Pisten vorgenommen, wobei sehr geradlinige, für den Umgebungsbereich und das Umfeld abstrakte, nicht vorkommende Strukturen künstlich geschaffen werden.



Die beiden Bilder verdeutlichen die naturschutzfachliche Wertigkeit der Umwidmungsfläche und vor allem den zu erwartenden, massiven Eingriff in die Interessen des Natur- und Landschaftsbildes. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Umwidmungsfläche als Teil des Europaschutzgebietes bzw. als Naturschutzgebiet des Landes Oberösterreich ausgewiesen ist.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft festzuhalten, dass die beantragte Umwidmung von Teilen der Parzellen 471/1 und 472/10 KG Obertraun in fachlicher Hinsicht keinesfalls vertretbar ist und wir begründen dies folgendermaßen:

- Die Umwidmung steht im Widerspruch zu den Raumordnungszielen und -grundsätzen und im Besonderen zu § 2 Abs 1 Z 1 – dem umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Eingriffen....
- Die Umwidmung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regeln der Alpenkonvention, die dazu entwickelt wurden, einen umfassenden Schutz und eine nachhaltige Entwicklung der Alpen zu gewährleisten. Vor allem wird auf das Bodenschutzprotokoll sowie auf das Protokoll für Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen.
- Die Umwidmung steht im Widerspruch zum Natur- und Landschaftsschutz und es würden die mit der Umwidmung verbundenen Baumaßnahmen beim Schleplift und bei den Pisten erhebliche, schwerwiegende, irreversible Beeinträchtigungen bewirken.
- Die Notwendigkeit der Herstellung eines neuen Schlepliftes ist nicht unbedingt gegeben. Für die Überwindung des steilen Hanges besteht ein Tellerlift, ansonsten kann der bestehende Schiweg (ohne größere Höhendifferenz) verwendet werden. Das Schigebiet wird primär von geübten Schifahrern genutzt, auch für Schitourengeher ist der Lift nicht unbedingt erforderlich.
- Der Erhalt der Landschaft und der Natur liegt im hohen öffentlichen Interesse – schließlich ist der Bereich als Europaschutzgebiet, als OÖ Naturschutzgebiet ausgewiesen - der Realisierung des Vorhabens im Sinne der leichteren Anbindung der Gjaidalm an das Schigebiet kann „lediglich“ ein privates Interesse zuerkannt werden.

Wir stellen somit den Antrag, der Gemeinderat möge auf Grund der oben angeführten Gründe die gegenständliche Widmung versagen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Ing. Thomas W a i d h o f e r